

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Rollmann, Braun, Orgaß, Franke (Osnabrück),
Kroll-Schlüter, Frau Stommel, Josten, Nordlohne, Müller (Remscheid)
und Genossen**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

A. Zielsetzung

Die Antragsteller verfolgen mit dem Entwurf drei Ziele:

1. Der geltende Jugendarbeitsschutz soll zunächst ausgedehnt und fortentwickelt werden. Dies gilt für die Arbeits-, Ausbildungs- und Berufsschulzeiten ebenso wie für die gesundheitliche Betreuung der jugendlichen Arbeitnehmer, die verbessert und fachmedizinisch abgesichert werden soll.
2. Die Betroffenen sollen selbst daran mitwirken, den Jugendarbeitsschutz wirksamer zu machen.
3. Hauptziel der angestrebten Reform des Jugendarbeitsschutzes ist es aber, die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Verringerung des Defizits an Bildungsangeboten für jugendliche Arbeitnehmer zu schaffen.

B. Problem

Die erheblichen und in der Tendenz zahlenmäßig ansteigenden Verstöße gegen den geltenden Jugendarbeitsschutz (1970: 67 735) erweisen, daß nicht nur die behördliche Aufsicht unzureichend ist, sondern daß Arbeitgeber, Gewerkschaften und vor allem die jugendlichen Arbeitnehmer selbst ihre Rechte und

Pflichten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht genügend kennen und wahrnehmen. Der Jugendarbeitsschutz gilt auch nicht allgemein. Bestimmte Berufsgruppen sind nach wie vor ausgenommen. Das Gesetz gibt den jugendlichen Arbeitnehmern bisher auch kaum Gelegenheit an der Durchsetzung des Jugendarbeitsschutzes mitzuwirken und so die überlasteten Aufsichtsbehörden zu unterstützen.

Nicht zuletzt ist das Bewußtsein von der großen Bedeutung des Jugendarbeitsschutzes deshalb so wenig geschärft, weil die schutzwürdigen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer für die rechtliche Absicherung ihrer Bildungschancen durch das geltende Recht nicht hinreichend abgedeckt werden.

C. Lösung

Die genannten Ziele und die bisherigen Erfahrungen mit dem Jugendarbeitsschutz sind die Maßstäbe für die Reformvorschläge dieses Gesetzentwurfs:

1. Was die Ausdehnung und Fortentwicklung des bisherigen Schutzsystems angeht, wird folgendes vorgeschlagen:
 - a) — die allgemeine Einführung einer Höchstarbeitszeit von 40 Stunden in der Woche,
 - die Verbesserung der Dauer und Anrechenbarkeit von Ruhepausen,
 - die uneingeschränkte Sicherung der 12-Stundenspanne zwischen Arbeitsende und Arbeits- oder Berufsschulbeginn,
 - eine Beschränkung der Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot bei Akkord und Fließarbeit,
 - die Verschärfung von persönlichen Beschäftigungsverboten nach vorherigem schweren Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz;
 - b) — die Ausdehnung des Jugendarbeitsschutzes auf junge Beamte und die Beschränkung von Ausnahmeregelungen bei Jugendlichen in Heimen und Anstalten;
 - c) — eine vollständige Neuformulierung der Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung; dabei wird eine absolut obligatorische fachkundig arbeitsmedizinische Betreuung rechtlich abgesichert.
2. Zur besseren Mitwirkung der Betroffenen und für die höhere Wirksamkeit des Jugendarbeitsschutzes enthält der Entwurf die folgenden Vorschläge:
 - es sollen regionale Jugendarbeitsschutzausschüsse bei den lokalen Aufsichtsbehörden errichtet werden, in denen die jugendlichen Arbeitnehmer neben anderen Betroffenen an der Durchsetzung der Ziele des Jugendarbeitsschutzes maßgeblich selbst mitwirken können,

— über die bisherigen Jugendarbeitsausschüsse bei den zuständigen obersten Landesbehörden, deren Zusammensetzung und Aufgaben neu bestimmt wird, hinaus soll ein Bundesausschuß mit ähnlichen Funktionen errichtet werden.

3. Gewichtigster Vorschlag des Entwurfs ist die künftige arbeitsrechtliche Absicherung eines zwölf-tägigen Bildungsurlaubs für jugendliche Arbeitnehmer. Damit wird der traditionelle Katalog von Rechten und Pflichten des Jugendarbeitsschutzgesetzes entscheidend erweitert. Der Jugendliche hat Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn er nachweist, daß er an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers zur berufsbezogenen, staatsbürgerlichen, sportlichen oder musischen Bildung teilnimmt.

D. Alternativen

entfällt

E. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten. Erhöhte Aufwendungen der Länder für die Aufsicht sind auch bei Fortgeltung des geltenden Rechtes nicht zu vermeiden.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Angestellte,“ das Wort „Beamte,“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher (§ 70) im Familienhaushalt und in der Landwirtschaft (§ 29) ist ausgenommen.“

c) Der folgende Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates bei Sicherstellung ständiger Überwachung durch Rechtsverordnung die notwendigen Ausnahmen bei Beschäftigungen, mit denen überwiegend Zwecke der Erziehung, der Heilung oder des Schulunterrichts verfolgt werden, zu regeln.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Arbeitszeit umfaßt auch die Zeit für die Teilnahme an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungszeiten, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel stehen und eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Der Verpflichtung zur Teilnahme steht die Veranlassung durch den Arbeitgeber gleich.“

3. a) Der dem § 6 nachfolgende Abschnitt erhält den nachstehenden neuen Titel:

„Zweiter Abschnitt. Allgemeines Beschäftigungsverbot.“

Der dem § 36 nachfolgende Abschnitt erhält den folgenden neuen Titel:

„Vierter Abschnitt. Besondere Beschäftigungsverbote und -beschränkungen.“

b) § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.

(2) Der Arbeitgeber darf Jugendliche nicht beschäftigen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten vor dem Beginn der Beschäftigung durch einen ermächtigten Arzt untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß gegen die vorgesehene Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen oder dann nicht bestehen, wenn die in der Bescheinigung bezeichneten Bedingungen eingehalten werden.

(3) Der Arbeitgeber darf einen Jugendlichen nach Ablauf eines Jahres nur weiterbeschäftigen, wenn der Jugendliche innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf des Beschäftigungsjahres von einem ermächtigten Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber vorliegt, daß gegen die Weiterbeschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, oder dann nicht bestehen, wenn die in der Bescheinigung bezeichneten Bedingungen eingehalten werden.“

4. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 gilt nicht für eine geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung von Jugendlichen mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von § 7 Abs. 1 bewilligen, wenn Kinder über fünf Jahre bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Film, Rundfunk oder Fernsehen mit einer gestaltenden Mitwirkung bis zu drei Stunden täglich beschäftigt werden. Das gilt nicht für Varietés, Kabarets, Tanzlokale, Zirkusse und ähnliche Betriebe, für Werbeveranstaltungen sowie für Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen; jedoch kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen bewil-

ligen, wenn Kinder über sechs Jahre in einem Varieté oder Zirkus mit artistischen Darbietungen bis zu zwei Stunden täglich gemeinsam mit einem Elternteil beschäftigt werden.

(3) Die Beschäftigung der Kinder nach 22 Uhr ist verboten. Nach Beendigung der Beschäftigung ist ihnen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren.

(4) Ausnahmen nach Absatz 2 darf die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Personensorgeberechtigten oder mit seiner schriftlichen Zustimmung und nur dann bewilligen, wenn kulturelle Belange die Mitwirkung von Kindern fordern, wenn ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit, zur Vermeidung sittlicher Gefährdung und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind und wenn das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

(5) Dem Antrag auf eine Ausnahmegewilligung nach Absatz 4 ist eine ärztliche Bescheinigung von der Art beizufügen, wie sie in § 7 Abs. 2 für eine Beschäftigung von Jugendlichen vorgesehen ist. Der Antrag muß mit der ärztlichen Bescheinigung mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Beschäftigung bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Sie regelt darin im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Bescheinigung nach Absatz 5 erteilt hat, wie lange und zu welcher Zeit das Kind beschäftigt werden darf; sie regelt ferner einvernehmlich mit dem Arzt die Ruhepausen und die Höchstdauer des täglichen Aufenthaltes an der Betriebsstätte. Erst nach Zugang des Bescheides darf der Arbeitgeber mit der Beschäftigung des Kindes beginnen."

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen 40 Stunden nicht überschreiten."

6. § 12 erhält die folgende Fassung:

"§ 12

Wird die nach § 10 zulässige Arbeitszeit überschritten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Jugendlichen zum Ausgleich entsprechende Freizeit zu gewähren."

7. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

"Er darf aus betrieblichen Gründen keine Befreiung des Jugendlichen vom Berufsschulunterricht verlangen."

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

"Berufsschultage, an denen die Unterrichtszeit fünf und mehr Stunden einschließlich der Pausen beträgt, werden mit der Arbeitszeit, die der Jugendliche an diesen Tagen ohne den Berufsschulbesuch gehabt hätte, angerechnet. Wird an einem Berufsschultag weniger als fünf Stunden unterrichtet, werden die eineinhalbfache Unterrichtszeit und die notwendigen Wegezeiten auf die Arbeitszeit, die der Jugendliche an diesem Tag ohne den Berufsschulbesuch gehabt hätte, angerechnet."

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen insgesamt mindestens betragen:

1. Bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit 30 Minuten.
2. Bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit 60 Minuten. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen die Jugendlichen nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten. Ruhepausen bis zu einer Gesamtzeit von einer halben Stunde sind auf die Arbeitszeit anzurechnen."

9. § 15 wird wie folgt gefaßt:

"§ 15

Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Diese Zeitspanne muß auch zwischen Beendigung der Arbeit und Beginn des Berufsschulunterrichts gewährleistet sein."

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird um die folgenden Sätze ergänzt:

"Der Arbeitgeber hat dem Jugendlichen zusätzlich Bildungsurlaub zu gewähren, wenn der Jugendliche nachweist, daß er an einer Bildungsveranstaltung teilnimmt, die von einem durch die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird. Die Veranstaltung muß dazu bestimmt sein, den Jugendlichen berufsbezogen oder staats-

bürgerlich zu bilden oder ihn für die Gestaltung seiner Freizeit in sportlichen, handwerklichen oder künstlerischen Fertigkeiten zu unterweisen."

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

"Der Bildungsurlaub beträgt zwölf Werktage."

11. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der für die Berufsbildung zuständigen Stelle für Jugendliche über 16 Jahre zeitlich begrenzte Ausnahmen von Absatz 1 bewilligen, wenn dies zum Zwecke der Berufsausbildung erforderlich ist und ein ermächtigter Arzt für den Einzelfall bescheinigt hat, daß hiergegen gesundheitliche Bedenken nicht bestehen."

12. In § 39 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Behörde“ das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt und hinter dem Wort „Dauer“ das Wort „zu“ eingefügt.

13. § 45 erhält die folgende Fassung:

„§ 45

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit des Jugendlichen zu erstrecken. Dabei sind die typischen Arbeitsbedingungen der vorgesehenen Beschäftigung und die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen.

(2) Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Untersuchungen dürfen nur von Ärzten vorgenommen werden, die berechtigt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf auszuüben und wegen der für diese Untersuchungen erforderlichen Fachkunde von der zuständigen Ärztekammer hierzu ermächtigt worden sind. Ein vom Arbeitgeber bestellter Betriebsarzt, dessen Aufgabenbereich sich auf den Arbeitsplatz bezieht, an dem der Jugendliche beschäftigt wird oder werden soll, ist als ermächtigter Arzt anzusehen."

14. § 46 erhält die folgende Fassung:

„§ 46

(1) Der Arzt kann die Bescheinigung bedingt erteilen. Insbesondere kann die Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung nicht bestehen, davon abhängig gemacht werden, daß

1. der Arbeitsplatz bestimmten Anforderungen entsprechen muß,

2. von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende kürzere Arbeitszeiten nicht überschritten werden oder

3. der Jugendliche nach Ablauf einer bestimmten Zeit abweichend von den in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Nachuntersuchungen in kürzeren Abständen nachuntersucht werden muß.

(2) Hält der Jugendliche oder der Arbeitgeber den Inhalt der erteilten Bescheinigung für unzutreffend, so kann er eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeiführen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit einem anderen im Sinne dieses Gesetzes ermächtigten Arzt, der an der vorherigen Untersuchung nicht beteiligt war."

15. In § 47 Abs. 1 Satz 2 wird die Klammer nach dem Wort „Nachuntersuchung“ wie folgt neu gefaßt:

„(§ 7 Abs. 3, § 46 Nr. 3)“.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Den Untersuchungsbefund hat der Arzt schriftlich festzuhalten. Dem Arbeitgeber hat der Arzt eine Bescheinigung darüber, ob gesundheitliche Bedenken gegen die Aufnahme oder die Fortsetzung der Beschäftigung des Jugendlichen bestehen, zu erteilen. Den Personensorgeberechtigten hat der Arzt den Inhalt der Bescheinigung mitzuteilen."

16. § 64 erhält die folgende Fassung:

„§ 64

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und bei den von den Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden werden Ausschüsse für den Jugendarbeitsschutz gebildet.

(2) Einem Ausschuß müssen mindestens angehören:

1. Fünf Vertreter der Arbeitgeber und dieselbe Zahl von Vertretern der Arbeitnehmer. Sie werden von den zuständigen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften benannt.
2. Je ein Vertreter der Arbeits-, Jugend-, Gesundheits- und Kultusverwaltung sowie ein Vertreter der zuständigen Ärztekammer und des Jugendringes. Sie werden von den obersten Bundes- bzw. Landesbehörden und den zuständigen Organisationen benannt.

(3) Mindestens drei Mitglieder des Ausschusses müssen Frauen sein.

(4) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Ausschußmitglieder gewählt. Er kann bis zu vier beratende Mitglieder aus den mit dem Jugendarbeitsschutz befaßten wissenschaftlichen Disziplinen berufen.

(5) Der Ausschuß wirkt aufklärend über Sinn und Inhalt dieses Gesetzes und macht der Behörde, bei der er errichtet ist, in Fragen des Jugendarbeitsschutzes Vorschläge. Der Bundesausschuß hat insbesondere die Verknüpfung gesundheits-, arbeits-, ausbildungs-, freizeit- und sozialpolitischer Fragen mit dem Jugendarbeitsschutz zu beachten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Der Ausschuß ist in allen Angelegenheiten dieses Gesetzes zu unterrichten und zu hören; insbesondere ist ihm vor dem Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die zuständige oberste Bundes- bzw. Landesbehörde legt dem Ausschuß jährlich einen Bericht über die Situation des Jugendarbeitsschutzes vor. Der Ausschuß nimmt dazu Stellung und legt den Bericht zusammen mit seiner Stellungnahme der zuständigen parlamentarischen Vertretungskörperschaft vor."

17. § 65 erhält die folgende Fassung:

„§ 65

(1) Bei den für den Arbeitsschutz zuständigen unteren Behörden werden besondere regionale Jugendarbeitsschutzausschüsse gebildet.

(2) Einem regionalen Jugendarbeitsschutzausschuß gehören an:

1. Fünf Vertreter der Arbeitnehmer, die von den örtlichen Gewerkschaften benannt werden. Von ihnen müssen mindestens drei Mitglieder in Jugendvertretungen von Betrieben und Verwaltungen sein, die sich im Zuständigkeitsbereich der regionalen Arbeitsschutzbehörde befinden.
2. Fünf Vertreter der Arbeitgeber, die von den örtlich zuständigen Arbeitgeberverbänden benannt werden. Von ihnen müssen mindestens drei im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörde mit der Berufsausbildung jugendlicher Arbeitnehmer persönlich betraut sein.

3. Ein Arzt, der die nach § 46 erforderlichen Qualifikationen besitzt und im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörde praktiziert; er wird von der regional zuständigen Ärztekammer benannt. Ein Berufsschullehrer aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörde; er wird von der zuständigen Schulbehörde benannt. Ein Vertreter der Arbeitsschutzbehörde, bei der der Ausschuß errichtet wird; er wird von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde benannt und führt die Geschäfte des Ausschusses.

(3) Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Der Ausschuß wirkt aufklärend über Sinn und Inhalt dieses Gesetzes und macht der unteren Arbeitsschutzbehörde Vorschläge. Die Behörde hat die Vorschläge des Ausschusses zu prüfen und bei ihrer Überwachungstätigkeit zu berücksichtigen. Der Ausschuß beschließt über seine Vorschläge mit der Mehrheit der Mitglieder."

18. In § 66 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kindern“ die Worte „und Jugendliche“ hinzugefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonates in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1973

Rollmann
Braun
Orgaß
Franke (Osnabrück)
Kroll-Schlüter
Frau Stommel
Josten
Nordlohne
Müller (Remscheid)
Dr. Abelein
Alber
Amrehn

Dr. Arnold
Dr. Becher (Pullach)
Dr. Becker (Mönchengladbach)
Frau Benedix
Benz
Frau Berger (Berlin)
Berger
Bewerunge
Biechele
Dr. Blüm
Böhm (Melsungen)
Breidbach

Bremer
Burger
Carstens (Emstek)
Dr. Czaja
Damm
Eigen
Eilers (Wilhelmshaven)
Entrup
Dr. Evers
Ey
Dr. Eyrich
Ferrang

Freiherr von Fircks	Mick	Dr. Stark (Nürtingen)
Geisenhofer	Dr. Mikat	Graf Stauffenberg
Gerster (Mainz)	Dr. Miltner	Dr. Stavenhagen
Dr. Gradl	Milz	Straßmeir
Dr. Gruhl	Müller (Berlin)	Susset
Härzschel	Dr. Müller (München)	de Terra
Dr. Hamanns	Frau Dr. Neumeister	Thürk
Hauser (Bonn-Bad Godesberg)	Pfeiffermann	Tillmann
Dr. Hauser (Sasbach)	Pfeifer	Dr. Todenhöfer
Höcherl	Picard	Frau Tübler
Dr. Hornhues	Pieroth	Vehar
Horstmeier	Frau Pieser	Frau Verhülsdonk
Frau Hürland	Dr. Prassler	Vogel (Ennepetal)
Dr. Hupka	Dr. Probst	Vogt
Dr. Jahn (Münster)	Reddemann	Volmer
Kiep	Frau Dr. Riede (Oeffingen)	Dr. Waffenschmidt
Dr. Klein (Göttingen)	Dr. Ritgen	Dr. Wagner (Trier)
Dr. Klein (Stolberg)	Rommerskirchen	Dr. Waigel
Dr. Köhler (Wolfsburg)	Roser	Dr. Warnke
Köster	Sauer (Salzgitter)	Weber (Heidelberg)
Krampe	Sauter (Epfendorf)	Dr. Freiherr von Weizsäcker
Kunz (Berlin)	Dr. Schäuble	Frau Dr. Wex
Lemmrich	Schmöle	Wissebach
Dr. Lenz (Bergstraße)	Frau Schroeder (Detmold)	Dr. Wittmann (München)
Löher	Dr. Schröder (Düsseldorf)	Wohlrabe
Dr. Luda	Schröder (Wilhelminenhof)	Frau Dr. Wolf
Dr. Marx	Schulte (Schwäbisch Gmünd)	Baron von Wrangel
Maucher	Dr. Schulz (Berlin)	Dr. Wulff
Mommel	Dr. Schulze-Vorberg	Dr. Zeitel
Dr. Mende	Dr. Freiherr Spies von Büllsheim	Zeyer
Dr. Mertes (Gerolstein)	Dr. Sprung	Zoglmann

Begründung

A. Allgemeines

In den vergangenen 13 Jahren wurden mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz umfangreiche Erfahrungen gesammelt. Die wichtigste Erfahrung dürfte wohl die sein, daß laufend in großem Umfange gegen einzelne Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes verstoßen wird, weil diese Bestimmungen unbekannt sind oder einfach ignoriert werden. 1967 stellten die Gewerbeaufsichtsämter 46 389 Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz fest. 1968 waren es 50 898, 1969 65 404 und 1970 67 725 Verstöße. Von den 1,4 Millionen Betrieben in der Bundesrepublik

Deutschland, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, konnten die Gewerbeaufsichtsämter 1970 aber überhaupt nur 314 000 = 22,5 Prozent der Betriebe überprüfen. Von den rd. 1,2 Millionen Klein- und Kleinstbetrieben mit bis zu 19 Arbeitnehmern wurden nur 19,7 Prozent überprüft. Rd. 80 Prozent aller Betriebe wurden 1970 durch die Gewerbeaufsichtsämter überhaupt nicht besucht, und ihre nur 1 659 Beamten im Aufsiehdsdienst hatten sich bei ihren Betriebsbesichtigungen nicht nur um den Jugendarbeitsschutz, sondern auch um den Umweltschutz, den technischen Arbeitsschutz und den sozialen Arbeitsschutz zu kümmern.

In Hamburg entfällt ein Gewerbeaufsichtsbeamter auf 1 050 Betriebe, in Baden-Württemberg auf 1 000 Betriebe, in Schleswig-Holstein auf 780 und in Bayern auf 650 Betriebe.

Aus der Dokumentation Jugendarbeitsschutz aus der Sicht Jugendlicher, Repräsentativuntersuchung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Landesjugendring von Diekershoff, Kliemt, Diekershoff und aus der Fragebogenaktion des Arbeits- und Sozialministers von Baden-Württemberg ergibt sich, daß am meisten gegen die Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen verstoßen wurde. In Nordrhein-Westfalen arbeiten 41,8 Prozent der Jugendlichen regelmäßig länger als 8 Stunden an einem oder mehreren Tagen in der Arbeitswoche. In Baden-Württemberg wurden 49,7 Prozent der Jugendlichen über die zulässige Höchstarbeitszeit hinaus beschäftigt. In Nordrhein-Westfalen unterbleibt bei 31,8 Prozent der Jugendlichen die ärztliche Nachuntersuchung im 2. Lehrjahr. Generell läßt sich sagen: je größer die Betriebe sind, desto seltener wird gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstoßen, je kleiner die Betriebe sind, um so häufiger wird das Jugendarbeitsschutzgesetz verletzt.

Die im Jahre 1968 festgestellten 50 898 Verstöße wurden folgendermaßen geahndet: 1 094 Verwarungen, 683 Bußgeldbescheide, 77 Strafanzeigen der Gewerbeaufsichtsämter, 49 gerichtliche Strafen.

Nicht einmal 4 Prozent der Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz wurden also mit einer Sanktion bedacht und die Sanktionen der Gewerbeaufsichtsämter wurden häufig durch die Gerichte noch in einem solchen Umfange aufgehoben oder gemildert, daß von daher für keinen Unternehmer Veranlassung besteht, stärker als bisher auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in seinem Betriebe zu achten. Die Bußgeldkataloge sind vielfach völlig unzureichend.

Eine Verbesserung des Jugendarbeitsschutzes muß also mit einer besseren Beachtung des schon geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes beginnen.

Die Unternehmer und die Arbeitnehmer, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften, die Betriebsräte und die Jugendvertretungen, die Berufsschulen und nicht zuletzt die arbeitenden Jugendlichen selbst müssen die Rechte und Pflichten, die das Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt, besser kennenlernen und dafür Sorge tragen, daß das Jugendarbeitsschutzgesetz mehr als bisher verwirklicht und so den Intentionen des Gesetzgebers für einen wirkamen Jugendarbeitsschutz entsprochen wird. Die Länder müssen die Gewerbeaufsichtsämter so verstärken, daß jeder Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland mindestens einmal im Jahr durch die Gewerbeaufsicht besucht werden kann. Die Gerichte dürfen ständige und systematische Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr als Bagatellen, sondern müssen sie als wirkliche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werten.

Der Gesetzgeber selbst muß durch die Beseitigung von Mängeln, Unklarheiten und Lücken im Gesetz

seinen Beitrag dafür leisten, daß das Jugendarbeitsschutzgesetz in Zukunft mehr beachtet wird als in der Vergangenheit. Diesem Ziel dienen in diesem Entwurf insbesondere die Vorschriften über:

- die Einbeziehung der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in die Arbeitszeit;
- die generelle Einführung einer Höchstwochenarbeitszeit von 40 Stunden;
- die Verbesserung der Dauer und Anrechenbarkeit von Ruhepausen;
- die uneingeschränkte Sicherung der 12-Stunden-Spanne zwischen Arbeitsende und Arbeits- sowie Berufsschulbeginn;
- die Konkretisierung der Ausnahmeregelungen vom Beschäftigungsverbot bei Akkord- und Fließarbeit;
- die Verschärfung der Beschäftigungsverbote von Kindern und Jugendlichen bei schwerem Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die grundlegenden Neuerungen, die das Gesetz an die Wandlungen in der Arbeitswelt anpassen, seine Praktikabilität verbessern und die schutzwürdige Stellung der jugendlichen Arbeitnehmer im Arbeitsleben stärker sichern sollen, sind die folgenden:

1. Die Sicherung einer absolut obligatorischen und fachkundigen arbeitsmedizinischen Betreuung.
2. Die Ausdehnung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf weitere Kreise der Jugendlichen: junge Beamte, Jugendliche in Heimen, Schulen und Anstalten.
3. Die Schaffung regionaler Jugendarbeitsausschüsse bei den lokalen Aufsichtsbehörden, an denen die jugendlichen Arbeitnehmer neben anderen Betroffenen an der Durchsetzung der Ziele des Jugendarbeitsschutzes maßgeblich selbst mitwirken können.
4. Die Einrichtung eines Bundesausschusses für den Jugendarbeitsausschuß beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung neben den bisherigen Landesausschüssen für den Jugendarbeitsschutz, deren Zusammensetzung und Aufgaben neu bestimmt werden sollen.
5. Der gewichtigste Vorschlag des Entwurfs betrifft die Einführung des Bildungsurlaubs. Die jugendlichen Arbeitnehmer sollen 12 Tage im Jahr bezahlt von der Arbeit freigestellt werden, wenn sie nachweisen, daß sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers teilnehmen, um sich berufsbezogen, staatsbürgerlich, sportlich oder musisch zu bilden. Damit wird der traditionelle Katalog von Rechten und Pflichten im Jugendarbeitsschutz entscheidend erweitert.

Die Antragsteller sind die ersten, die die grundsätzliche Forderung und die konkreten Vorschläge vieler Jugendverbände, insbesondere des Deutschen Bundesjugendringes, der DAG-Jugend und der DGB-Jugend, für eine Reform des Jugendarbeitsschutzes im 7. Deutschen Bundestag aufgreifen.

Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs zur Reform des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der noch nicht ihr letztes Wort ist, werden die Antragsteller dem Berliner Programm der CDU gerecht: „Wir wollen den Arbeits- und Gesundheitsschutz der arbeitenden Jugend in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten effektiver gestalten und weiter ausbauen“ (Ziffer 96).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Jugendarbeitsschutzgesetz soll auch junge Beamte miteinbeziehen. Auch wenn Landesbeamten-gesetze teilweise besondere Schutzvorschriften für junge Beamte enthalten, so bleibt doch die Notwendigkeit, junge Beamte grundsätzlich in den allgemeinen Jugendarbeitsschutz einzubeziehen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz formuliert lediglich für alle Jugendlichen Minimalforderungen des Arbeitsschutzes. Deshalb hat das Gesetz auch für jugendliche Beamte zu gelten. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, ob in Verbindung mit dieser Novelle entsprechende Verweisungsnormen in das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Bundesbeamten-gesetz einzufügen sind. Die Rahmenkompetenz des Bundes steht jedenfalls einer punktuellen, teilweise auch abschließenden Regelung für den Arbeitsschutz jugendlicher Beamte nicht entgegen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 2 ist redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 3 wird die bisherige generelle Ausnahme bei Beschäftigungen im Schul-, Erziehungs- und Therapiebereich aufgehoben und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgegeben, nur noch spezifizierte und detaillierte Ausnahmen zu bewilligen.

Der wichtigste Grund für die Neuregelung ist darin zu sehen, daß in Heimen, Anstalten und Schulen häufig weit über die Höchstarbeitszeiten des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinausgehende Arbeitszeiten von jungen Menschen verlangt werden. Grundsätzlich müssen Kinder und Jugendliche auch in diesen Bereichen den Schutz des Jugendarbeitsschutzgesetzes genießen. Notwendige und tatbestandlich begrenzte Ausnahmen sollen in Zukunft nur durch Rechtsverordnung zugelassen werden.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung des § 4 wird einem durch eine an sich wünschenswerte Entwicklung auf dem Ausbildungssektor entstandenen Mangel abgeholfen.

Wenn jetzt überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen immer mehr an Boden gewinnen, dann darf die außerbetriebliche und die betriebliche Ausbildung insgesamt die im JArbSchG vorgesehene Arbeitszeit keinesfalls überschreiten, um eine Überforderung der Jugendlichen zu vermeiden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Abschnittsüberschriften ist Folge der Absicht, nach den vorhergehenden Vorschriften über Begriffe und Geltungsbereich an vorderer und systematisch herausgehobener Stelle die wichtigsten Verbote des Jugendarbeitsschutzrechtes in einer Zentralvorschrift (§ 7) zusammenzufassen.

Zu Buchstabe b

In § 7 n. F. tritt neben das bisherige Verbot der Kinderarbeit ein generelles Beschäftigungsverbot, das dem Arbeitgeber jede Beschäftigung untersagt, wenn nicht vorher von einem ermächtigten Arzt bescheinigt worden ist, daß gesundheitliche Bedenken gegen die vorgesehene Beschäftigung nicht bestehen. Gegenüber dem bisher geltenden Recht bringt die Regelung einen erheblichen Fortschritt, weil sie jetzt eine ärztliche Untersuchung vorschreibt, die die vorgesehene Beschäftigung berücksichtigt und von einem fachkundigen arbeitsmedizinisch vorgebildeten Arzt vorgenommen werden muß.

In dem neuformulierten § 7 ist allerdings eine grundsätzlich wünschenswerte Bestimmung nicht aufgenommen worden, die ein Beschäftigungsverbot auch für den Fall ausspricht, daß die zuständige Behörde ein vorgesehenes Ausbildungs- bzw. Arbeitsprogramm nicht billigt. Eine solche Regelung ließe sich nur im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Reform der beruflichen Bildung verwirklichen. Nur dann könnten Rahmenprogramme für die Ausbildung durch das JArbSchG verbindlich gemacht werden.

Zu Nummer 4

Der in größeren Teilen neugefaßte § 8 enthält die eng umgrenzten Ausnahmen zu den grundsätzlichen Beschäftigungsverboten des § 7. Absatz 1 übernimmt die bisher in § 45 Absatz 4 a. F. enthaltenen Ausnahmen für die Arbeit kurzfristig beschäftigter Jugendlicher.

Die Absätze 2 bis 6 regeln die nur im kulturellen Bereich ausnahmsweise mögliche Beschäftigung von Kindern. Dabei wird das Mindestalter von 3 auf 5 Jahre heraufgesetzt. Wie bei den Jugendlichen wird in Zukunft eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt, die 3 Wochen vor dem Beginn der Beschäftigung mit dem notwendigen Antrag nach Absatz 4 eingereicht werden muß. Die Aufsichtsbehörde wird mit der Neuregelung zusätzlich verpflichtet, sich vor Erlaß eines Bewilligungsbescheides mit dem Arzt abzustimmen.

Zu Nummer 5

Die Differenzierung im bisherigen Recht zwischen Arbeitszeiten von Jugendlichen über bzw. unter 16 Jahren kann bei der tariflichen Entwicklung zur 40-Stunden-Woche entfallen. Diese Änderung vereinfacht die Arbeitszeitregelung und schreibt eine Höchstarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche für Jugendliche unabhängig von einer tariflichen Absicherung vor.

Zu Nummer 6

Die geltende Regelung über die Vergütung von Mehrarbeit wurde bisher in der Praxis als unbefriedigend und mit dem Schutzgedanken des JArbSchG kaum vereinbar empfunden. Zwar läßt das Gesetz nur enge und tatbestandlich umgrenzte Ausnahmen von der strikten Arbeitszeitregelung des § 10 zu, jedoch sind die Mehrarbeitsvergütungen des geltenden Rechts dazu angetan, eine Durchbrechung des Gesetzes zu fördern, indem durch materielle Anreize die gesetzlich fixierten Höchstarbeitszeiten nur zu leicht überschritten werden. Aus diesem Grunde sollen geldliche Mehrarbeitszeitvergütungen in Zukunft fortfallen. Um eine Überforderung der Jugendlichen zu vermeiden, sollen in Zukunft in allen Fällen, in denen die Zeiten des § 10 überschritten werden, die Jugendlichen einen Anspruch auf Gewährung von entsprechender Freizeit erhalten.

*Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a*

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 13 Abs. 1 soll die Gleichrangigkeit des Berufsschulunterrichts und der betrieblichen Ausbildung auch im JArbSchG unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Buchstabe b

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 13 Abs. 2 gilt in Zukunft jeder Berufsschultag mit 5 und mehr Unterrichtsstunden als ganzer Arbeitstag (bisher 6 Stunden). Im übrigen soll die Berufsschulzeit mit der eineinhalbfachen Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Die Neuregelung soll sicherstellen, daß die Jugendlichen für die Unterrichtsvorbereitung ausreichend Zeit erhalten. Dieser Vorschlag stellt im Hinblick auf die Reform der beruflichen Bildung zunächst nur eine Teillösung dar. Er ist jedoch geeignet, sofort und unmittelbar einen kleinen Fortschritt zu bewirken und kann daher schon vor einer umfassenden Form der beruflichen Bildung verwirklicht werden.

Zu Nummer 8

Die Einfügung des Wortes „insgesamt“ in § 14 Abs. 1 macht es möglich, ein Kurzpausensystem auf der Basis der 15-Minuten-Pause einzuführen. Dafür sprechen arbeitsmedizinische und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse. Mit dieser Regelung wird dem im Arbeitsleben praktizierten Kurzpausensystem auch im JArbSchG Rechnung getragen. Ruhe-

pausen bis zu einer Gesamtzeit von 30 Minuten sollen in Zukunft auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Zu Nummer 9

Mit dem Änderungsvorschlag zu § 15 wird klarer als bisher die Zwölf-Stunden-Ruhepause des geltenden Rechts zwischen dem Ende der täglichen Arbeitszeit und dem Beginn der Arbeit am folgenden Tag abgesichert. In der Praxis bestand hier bisher eine Lücke.

Zu Nummer 10

Die Erweiterung der Urlaubsregelung in § 19 gibt den jugendlichen Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich für 12 Werktage bezahlt von der Arbeit freustellen zu lassen, um an Bildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dieser Vorschlag ist nur ein erster Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung eines allgemeinen Bildungsurlaubs wie in der zweiten Fassung des Berliner Programms der CDU verlangt wird (Ziffer 39).

Daß hier den jugendlichen Arbeitnehmern als ersten ein Bildungsurlaubsanspruch gesetzlich gesichert werden soll, ist Ergebnis der Überlegung, daß bei jugendlichen Arbeitnehmern die Bildungsbedürfnisse am größten sind und ihre besondere Bildungsfähigkeit nicht brachliegen darf. Die im Gesetzesvorschlag formulierten Bildungsziele lassen erkennen, daß der Bildungsurlaub der jugendlichen Arbeitnehmer nicht ihrer speziellen Berufsausbildung dienen soll. Vielmehr sollen die Jugendlichen Gelegenheit erhalten, ihr Bildungspotential über ihre spezielle berufliche Bildung hinaus umfassender zu entfalten. Schwerpunkte sind deshalb neben einer im weitesten Sinne berufsbezogenen Bildung die staatsbürgerliche sowie die sportliche und die künstlerische Bildung.

Als Träger der Bildungsveranstaltungen kommen die anerkannten Träger der Jugendhilfe in Frage. Sie haben in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, daß sie mit einer solchen Aufgabe betraut werden können.

In der vorgeschlagenen Form ist der Bildungsurlaub der jugendlichen Arbeitnehmer auch geeignet, jedenfalls ansatzweise die Bildungsnachteile der schon nach Ende der Schulpflicht in den Beruf entlassenen Jugendlichen gegenüber den an der Schule verbliebenen auszugleichen.

Zu Nummer 11

Die Änderung von § 38 Abs. 2 paßt diese Vorschrift dem in § 7 n. F. neuformulierten Grundsatz an. Zusätzlich beschränkt die Neufassung die Beschäftigung von Jugendlichen mit Fließarbeit nur auf Ausbildungszwecke.

Zu Nummer 12

Die Umwandlung von § 39 Abs. 2 von einer Kann- in eine Mußvorschrift soll Behörden und Rechtssprechung anhalten, verstärkt gegen Verstöße gegen den Jugendarbeitsschutz mit den Mitteln des persönlichen Beschäftigungsverbotes vorzugehen.

Zu Nummer 13

In Absatz 1 des neuen § 45 wird umschrieben, worauf sich die ärztlichen Untersuchungen zu erstrecken haben. Wie im geltenden Recht (§ 46 Abs. 1 a. F.) geht es zunächst um eine Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Zusätzlich wird jedoch den Ärzten allgemein aufgegeben, die künftigen typischen Auswirkungen der Beschäftigung schon bei der Erstuntersuchung miteinzubeziehen. Damit wird von vornherein eine gezielte arbeitsmedizinische Betreuung der Jugendlichen gesetzlich abgesichert.

Absatz 2 bestimmt, welche Ärzte die Untersuchungen vornehmen dürfen. Da es den Beruf des Arbeitsmediziners als Facharztberuf bisher nicht gibt, müssen es ähnlich wie bei den Betriebsärzten die zuständigen Arztekammern übernehmen, die besonderen ärztlichen Qualifikationen zu bestimmen und eine zusätzliche Fortbildung von Medizinern zu veranlassen. Weil es in Zukunft wesentlich mehr Betriebsärzte geben wird und die Betriebsärzte die in diesem Gesetz vorgesehenen Untersuchungen vornehmen können, dürfte nach einer Anlaufzeit die arbeitsmedizinische Versorgung der jugendlichen Arbeitnehmer auch von der personellen Seite her zufriedenstellend geregelt sein.

Zu Nummer 14

Der neu gefaßte § 46 regelt den Inhalt der ärztlichen Bescheinigungen. Die untersuchenden Ärzte erhalten die Möglichkeit, die notwendigen medizinischen Anforderungen über das in § 7 n. F. grundsätzlich verankerte Beschäftigungsverbot durchzusetzen. Damit wird eine bessere individuelle Gesundheitsfürsorge bei den jugendlichen Arbeitnehmern rechtlich abgesichert.

Die Aufsichtsbehörde trifft nur noch Entscheidungen, wenn Arbeitgeber oder jugendliche Arbeitnehmer den Inhalt der erteilten ärztlichen Bescheinigung für nicht zutreffend halten. Insoweit wird die Aufsichtsbehörde von ihren bisherigen Aufgaben nach § 47 Abs. 2 a. F. entlastet. Die Aufsichtsbehörden können daher in Zukunft auch besser als bisher ihre eigentlichen Aufsichtsfunktionen wahrnehmen.

Zu Nummer 15

Die Änderung des § 47 a. F. ist in der Hauptsache redaktioneller Natur. Das dort bisher nur versteckt und undeutlich ausgesprochene Beschäftigungsverbot ist in diesem Gesetzesvorschlag an eine erstrangige Stelle (§ 7 n. F.) gerückt worden. Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 46 ist es auch schärfer und klarer formuliert, so daß dem Schutzgedanken des Gesetzes besser als bisher Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 16

Nach § 64 n. F. soll zur Aktivierung der Jugendschutzarbeit außer auf der Landesebene auch auf der Bundesebene ein Ausschuß für den Jugendarbeitsschutz gebildet werden. Darin sollen in Zukunft auch Wissenschaftler der einschlägigen Disziplinen mitwirken. Auch soll der Ausschußvorsit-

zende aus der Mitte der Ausschußmitglieder gewählt werden. Schließlich werden in den Absätzen 5 und 6 von § 64 n. F. die Funktionen der Ausschüsse deutlicher als bisher umrissen und die zu allgemein gehaltene Regelung des § 65 a. F. durch detailliertere Vorschriften ersetzt. Hierzu gehört: ein Recht auf Anhörung, ein Recht zur Stellungnahme vor Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, ein Recht zur Stellungnahme zu einem jährlichen Jugendarbeitsschutzbericht und das Recht, den zuständigen Behörden Vorschläge zu unterbreiten.

Zu Nummer 17

An die Stelle des § 65 a. F., der durch die Absätze 5 und 6 des § 64 n. F. ersetzt worden ist, tritt eine neue Vorschrift über regionale Ausschüsse für den Jugendarbeitsschutz. Sie regelt Aufgaben und Teilnehmerkreis dieser Ausschüsse.

Wie sämtliche in der jüngsten Zeit veröffentlichten Berichte der zuständigen Landesbehörden wieder gezeigt haben, können die Aufsichtsbehörden den Gesetzauftrag des JArbSchG oft nur unzureichend erfüllen und den Jugendarbeitsschutz nicht immer und überall durchsetzen. Die regionalen Jugendarbeitsschutzausschüsse können hier wenigstens teilweise Abhilfe schaffen, weil sie zu gezielten Kontrollen und damit zu einer besseren Wirksamkeit der Arbeit der unmittelbar mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden führen. Da diese Ausschüsse sich weniger mit Grundsatzfragen zu beschäftigen haben, ist der Personenkreis kleiner und insbesondere auf Personen beschränkt, die unmittelbar praxisbezogen mit Jugendarbeitsschutz zu tun haben oder selbst unter diesen Schutz fallen.

Zu Nummer 18

Durch die Änderung von § 66 Abs. 1 wird auch der Arbeitgeber mit Strafe bedroht, der gegen das Beschäftigungsverbot des § 7 Abs. 2 und 3 n. F. verstößt. Damit werden nach § 66 auch Verstöße gegen den gesundheitlichen Schutz der Jugendlichen geahndet.

Alternativ wäre zu erwägen, eine neue Nummer 1 in § 67 Abs. 1 einzufügen (die Nummern 1 bis 7 würden dann die Nummern 2 bis 8), in der Verstöße gegen die Verbote der Absätze 2 und 3 des § 7 n. F. mit Geldbuße oder Strafen belegt werden. § 66 könnte dann unverändert gelassen werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die in Artikel 3 vorgesehene Zeitdifferenz zwischen Verkündung und Inkrafttreten soll den betroffenen Behörden, Organisationen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit geben, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.